

Merkblatt

für die Eröffnung oder Übernahme eines Gaststättengewerbes



Inhaltsübersicht

Seite

1. Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?	3
2. In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich?	4
3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis?	6
3.1 Gaststättenkonzession	6
3.2 Geltungsbereich der Gaststättenerlaubnis	7
3.3 Welche Voraussetzungen muss der Gaststättenbetreiber erfüllen?	8
3.4 Wo wird die Gaststättenerlaubnis beantragt?	9
4. Wichtige Regelungen für den laufenden Betrieb	9
4.1 Preisangabe und Vorschriften im Gastgewerbe	9
4.2 Verbraucherschutz	11
4.3 Jugendschutz	12
4.4 Rauchverbot	13
4.5 Gema	13
4.6 Beschäftigung von Arbeitnehmern/-innen	14
4.7 Aushang- und auslagepflichtige Gesetze	14
4.8 Lärmschutzbestimmungen / Außenbewirtschaftung	15
4.9 Bauliche Anforderungen	18
4.10 Nebenleistungen und Gassenschank	18
4.11 Sonstige Regelungen	19
4.12 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung gastronomischer Umsätze	20
4.13 Sperrzeiten	22

Einführung

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Erstinformation einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften geben, wenn Sie einen gastgewerblichen Betrieb (Gaststätte, Bistro etc.) eröffnen oder übernehmen möchten.

Zunächst ist wichtig, dass jeder der ein **Gaststättengewerbe** betreiben will, nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz eine **Gaststättenerlaubnis** des *Gewerbe-/Ordnungsamtes* vorweisen muss. Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen. Eine erneute Erlaubnis ist demnach zu beantragen bei Veränderungen beim Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird.

Ebenfalls eine Erlaubnis müssen Sie beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen. Hier bedarf es einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die „fachliche“ Eignung nachweisen, § 9 GastG. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Hinweis: Ist geplant, den Betrieb in einer Rechtsform wie GmbH etc. zu betreiben, bestehen verschiedene Besonderheiten. Hierzu informiert Sie ihre Industrie- und Handelskammer.

Wichtig:

Der Beginn der Tätigkeit ist erst nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis zulässig! Er muss beim Gewerbe-/Ordnungsamt angezeigt werden. (§ 14 GewO).

1. Wann handelt es sich um ein Gaststättengewerbe?

Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft)
- oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- oder Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb)
- oder wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränken oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (etwa vom rollenden Eisverkaufswagen aus),

und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Hinweise:

- Eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt auch der, der in einem Kiosk Flaschenbier verkauft, wenn jenes im Thekenbereich konsumiert wird. Hierzu sind besondere Vorrichtungen wie Sitzgelegenheiten, Stehtische oder Abstellgelegenheiten für Geschirr und Gläser aber nicht erforderlich. Entscheidend ist auch nicht, ob der Verkäufer das sofortige Trinken oder Essen billigt oder nicht, es genügt, dass er es duldet.
- Auf Kantinen ausländischer Streitkräfte, der Bundeswehr, des Grenzschatzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei findet das GaststättenG keine Anwendung. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen sowie Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden. Ein Reisebusunternehmen, der während der Reise Erfrischungen anbietet, benötigt demzufolge etwa keine Gaststättenerlaubnis (siehe 2.).

2. In welchen Fällen ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich?

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes erlaubnispflichtig (vgl. § 2 GaststättenG), d. h. der Betreiber benötigt eine sog. Gaststättenerlaubnis. In bestimmten Fällen ist der Betrieb jedoch erlaubnisfrei. Unabhängig vom Erfordernis einer Gaststättenerlaubnis ist der Betrieb einer ortsfesten Gaststätte wie jede Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim örtlichen Gewerbeamt anzuzeigen (sog. Gewerbeanmeldung).

Hinweis:

Soll eine Gaststätte im Reisegewerbe, d.h. ohne Niederlassung betrieben werden, bedarf es regelmäßig einer sog. Reisegewerbekarte, welche die Gemeinde ausstellt. Informationen hierzu erteilt die IHK.

Keine Erlaubnis wird benötigt, wenn:

- Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmodischgetränke verabreicht werden,
- unentgeltliche Kostproben verabreicht werden,
- alkoholfreie Getränke aus Automaten angeboten werden,
- Getränke oder zubereitete Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte ausgegeben werden (Kantinen),
- alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen in Kraftfahrzeugen verabreicht werden, in denen Personen befördert werden (z. B. Busreisen),
- in räumlicher Verbindung mit einem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks (Metzgerei mit Stehimbiss) während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, ohne dass Sitzmöglichkeiten bereitgestellt werden,
- eine Straußwirtschaft betrieben wird

Hinweise für Straußenwirtschaft:

- *Im Rahmen einer Straußenwirtschaft ist der Ausschank selbsterzeugten, ansonsten nicht gewerbsmäßig abgesetzten Weins bzw. Apfelweins sowie die Verabreichung kalter und einfach zubereiteter warmer Speisen für die Dauer von vier Monaten im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten erlaubnisfrei. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass der mit maximal 40 Sitzplätzen bestückte Ort des Ausschanks in räumlicher Nähe zum Weinbaubetrieb liegt und nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder einem Beherbergungsbetrieb verbunden wird. Der Betrieb einer Straußenwirtschaft muß mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeamt mit folgenden Angaben angezeigt werden: Zeitraum, währenddessen der Ausschank stattfinden soll, auszuschenkender Wein, vorgesehenen Räumlichkeiten.*
- *Zu beachten ist, dass die Erlaubnisfreiheit unter den genannten Bedingungen nicht von der Einhaltung der sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften entbindet. Das bedeutet insbesondere, dass der Betrieb eines (Gaststätten-)Gewerbes beim Ordnungsamt vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen ist und dass die sonstigen Vorschriften (z.B. Gaststättengesetz, Hygienevorschriften, Sperrzeitenregelung, s.u.) einzuhalten sind.*
- *Der Ausschank alkoholischer Getränke ist mit Ausnahme des im Rahmen einer Straußenwirtschaft abgesetzten Weins und des in einem kleinen Beherbergungsbetrieb ausgeschenkten Alkohols (s.o.) aber ansonsten immer erlaubnispflichtig.*

Wichtig:

Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie beim Gewerbe-/Ordnungsamt anzeigen (§ 14 GewO). Die Erlaubnisfreiheit (vgl. oben) entbindet aber nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.!

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis?

3.1 Gaststättenkonzession

Wer eine Gaststätte betreiben möchte, in der entgeltlich alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, bedarf der Erlaubnis (Gaststättenkonzession), § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz.

Eine Erlaubnis oder Gestattung bedarf auch, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Gemeinde, in der die Gaststätte betrieben werden soll.

Benötigte Unterlagen:

- Antrag (erhältlich bei der Gaststättenabteilung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes)
- Bauzeichnungen (Grundriss / Schnitt) der Gaststättenräume, jeweils in dreifacher Ausfertigung
- Pachtvertrag / Mietvertrag über die Gaststättenräume in Kopie
- Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (Industrie- und Handelskammer)
- Führungszeugnis der Belegart "O" (für Behörden)
- Gewerbezentralregisterauszug (für Behörden)
- Personalausweis / Reisepass
- Gesellschaftervertrag (bei Personengesellschaften und juristischen Personen)
- Auszug aus dem Handelsregister (nur bei juristischen Personen)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Auszug aus der Schuldnerkartei des Amtsgerichts
- Im Einzelnen können noch gesonderte Unterlagen notwendig sein, die Ihnen bei der persönlichen Vorsprache erläutert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter
<https://www.bonn.de/vv/produkte/Gaststaettenkonzession.php>



3.2 Geltungsbereich der Gaststättenerlaubnis

In der Erlaubnisurkunde sind der / die Gewerbetreibende/n, die Räume und die Betriebsart bezeichnet. Die Gaststättenerlaubnis gilt:

- **personenbezogen**, das heißt nur für den **Gewerbetreibenden**, der die Vollmacht besitzt, selbständig zu handeln.
 - **Gewerbetreibend** in diesem Sinn ist, wer sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Gewerbes beteiligt ist (also etwa nicht der lediglich gegen Entgelt tätige Arbeitnehmer).

Hinweise:

- Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (sog. quasi-juristische Personen wie BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) muss die Gaststättenerlaubnis von jedem (!) geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter (also auch vom dem ausnahmsweise geschäftsführenden Kommanditisten einer KG) erworben werden.
- Bei juristischen Personen, also Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit wie GmbH und Aktiengesellschaft, wird die Erlaubnis der juristischen Person selbst erteilt.
- Ist die juristische Person ein Verein ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine (auch) öffentliche oder lediglich um eine nicht öffentliche, nur Vereinsmitgliedern zugängliche, Vereinsgaststätte handelt. Letzterenfalls handelt es sich um nicht gewerbliche Tätigkeit, die weder beim Gewerbeamt anzumelden noch erlaubnispflichtig ist. Dennoch sind einige Vorschriften des GaststättenG entsprechend anwendbar. Auskünfte hierzu erteilt die IHK. Ist die Vereinsgaststätte hingegen jedermann zugänglich, handelt es sich - auch bei Verwendung des Gewinnes für ideelle Zwecke - um eine gewerbliche Tätigkeit, so daß der Verein selbst erlaubnispflichtig ist.
- Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe **durch einen Stellvertreter betreiben** will, bedarf einer sog. Stellvertretererlaubnis; diese wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden; beendet der Stellvertreter die entsprechende Gaststättenbewirtschaftung, so ist dies dem Gewerbeamt unverzüglich anzuzeigen.
- Soll nach dem **Tod des bisherigen Erlaubnisinhabers** das Gaststättengewerbe aufgrund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit fortgeführt werden, muss dies dem Gewerbeamt lediglich unverzüglich angezeigt werden.

- Im Fall der **Übernahme einer erlaubnisbedürftigen Gaststätte** kann deren Betrieb auf entsprechenden Antrag gegenüber dem Gewerbeamt bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich gestattet werden.

Die Gaststättenerlaubnis gilt ebenso

- **betriebsartbezogen**, das heißt für eine bestimmte Betriebsart, d.h. nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen (also etwa für eine Schankwirtschaft in Form einer Cocktailbar mit regelmäßiger Live-Musik oder für eine Diskothek)

und sie gilt

- **raumbezogen**, das heißt für bestimmte Räume, d.h. der Erlaubnisinhaber darf sein Gaststättengewerbe nur in den Räumen betreiben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt (also etwa in einer Fabrikhalle)

3.3 Welche Voraussetzungen muss der Gaststättenbetreiber erfüllen?

Die Gaststättenerlaubnis wird nur einem Gewerbetreibenden bzw. dem Stellvertreter erteilt, wenn er / sie Nachweise erbringt über

- **persönliche Zuverlässigkeit**
- **fachliche Eignung**
- sowie bestimmte **objektbezogene Voraussetzungen** erfüllt.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** muss durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (= polizeiliches Führungszeugnis, das Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, den Sie ebenfalls bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragen,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes, die bestätigt, dass Sie keinerlei steuerliche Rückstände bei diesem haben,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbebesteuerbehörde Ihrer Gemeinde.

Die **fachliche Eignung** muss nachgewiesen werden durch:

- **die Teilnahme an einer IHK-Unterrichtung** über lebensmittelrechtliche Vorschriften nach

§ 4 Gaststättengesetz (**Gaststättenunterrichtung**). Davon freigestellt sind Absolventen bestimmter Ausbildungsberufe (z. B. Köche), die in den Grundzügen der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die IHK gibt hierzu Auskunft.

- **Bescheinigung der Erstbelehrung des örtlichen Gesundheitsamtes** nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 Abs. 1 Nr. 1), die nicht älter als drei Monate sein darf

Hinweise:

- *Wird die Erlaubnis einer juristischen Person erteilt (siehe 3.1), müssen sämtliche ihrer Geschäftsführer bzw. alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an einer Gaststättenunterrichtung teilgenommen haben.*
- *Darüber hinaus bedarf es nach der Hackfleischverordnung bzw. dem Milchgesetz zusätzlicher Erlaubnisse, wenn Hackfleisch und offene Milch angeboten werden.*
- *Weitere Informationen über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe erhalten Sie bei der IHK*

Objektbezogene Voraussetzungen:

- Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten,
- Nachweis, dass die Räumlichkeiten für das Hotel- und Gaststättengewerbe entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften nutzungsfähig sind (ggf. Bauzeichnungen/Grundrisse der Betriebsräume inkl. Sanitärräume)

3.4 Wo wird die Gaststättenerlaubnis beantragt?

Die Gaststättenerlaubnis muss bei der unteren Verwaltungsbehörde, also dem zuständigen *Gewerbeamt/Ordnungsamt* beim Landratsamt oder der Stadt schriftlich beantragt werden.

4. Wichtige Regelungen für den laufenden Betrieb

4.1 Preisangabe und Vorschriften im Gastgewerbe

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Preisangaben bzw. Preisauszeichnungen bildet die Verordnung zur Regelung von Preisangaben (PAngV). Dort sind zunächst die wichtigsten Grundsätze über die Preisangaben für angebotene Waren und Dienstleistungen sowohl im Einzelhandel, im Dienstleistungsgewerbe und darunter auch im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe enthalten.

Wichtige Grundsätze sind u.a.:

- beim gewerbs- oder geschäftsmäßigen Anbieten von Waren und Leistungen gegenüber Letztverbrauchern sind die **Preise** anzugeben, die **einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung** zu zahlen sind
- auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen
- Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständern oder in sonstiger Weise ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch **Preisschilder** oder **Beschriftung** der Ware auszuzeichnen
 - die Preisangaben nach der PAngV müssen der allgemeinen Verkaufsauffassung und den Grundsätzen von **Preisklarheit** und **Preiswahrheit** entsprechen; sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein
 - bei der **Aufgliederung von Preisen** ist der **Endpreis** deutlich hervorzuheben.

Spezielle Bestimmungen für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

entsprechend § 7 der PAngV.

- Inhaber und Betreiber von Gaststättenbetrieben haben **Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl** auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast **vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Bezahlung vorzulegen**.
 - "Von-bis", "ca." und "ab"-Preisangaben sind **nicht zulässig**
 - Angaben wie **"Preis nach Gewicht bzw. Größe"** sind ebenfalls **nicht zulässig**
- **neben dem Eingang zur Gaststätte** ist ein **Preisverzeichnis** anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Tagesgerichte und Gedecke ersichtlich sind.
- Inhaber bzw. Betreiber von **Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Stehbiegerhallen, Trinkhallen** und ähnlichen Betrieben haben **Preisverzeichnisse** anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.
- Inhaber und Betreiber haben in **jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer** eine Preisangabe für diese Zimmer anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis usw. ersichtlich ist.

- Inhaber und Betreiber haben im Empfangsbereich ein **Verzeichnis** über die **wesentlichen** Preise der von ihnen angebotenen Zimmer / Zimmerkategorien anzubringen und/oder auszulegen. Das sind Preise entsprechend für die Vor-, Haupt und Nachsaison, Voll- oder Hauptsaison, Einzel- oder Doppelzimmervermietung.
- bei der Möglichkeit der Nutzung einer **Fernsprechanlage** ist der für die Nutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechapparates, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.
- die in den Preisverzeichnissen angegebenen **Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen. Sonstige Zuschläge** können unter anderem sein: Heizkostenaufschläge, Aufschläge für Musikunterhaltung, Berechnung von "Gedecken".
Anmerkung: Die **Kurtaxe** ist kein Zuschlag.

- Preisvorschrift für alkoholfreie Getränke

Ab 13.12.2001 ist § 6 GaststättenG in folgendem Wortlaut in Kraft:

*"Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind **auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke** zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein **alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des **hochgerechneten Preises des für 1 Liter der betreffenden Getränke**. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen."*

4.2 Verbraucherschutz

• Verbote nach dem Gaststättengesetz

Nach dem GaststättenG ist es verboten:

- **Branntwein** oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel **durch Automaten** anzubieten,
- in Ausübung des Gewerbes **alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene** zu verabreichen,
- das Verabreichen von **Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig** zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- das Verabreichen **alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig** zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
- neben einem erlaubten Ausschank alkoholischer Getränke **keine alkoholfreien Getränke** anzubieten.

- **Schutz des Gastes vor Täuschung und Irreführung**

Lebensmittel dürfen nicht unter irreführender Bezeichnung serviert werden.

Lebensmittel, deren Bezeichnung nicht durch Rechtsnormen festgelegt ist, müssen nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entweder mit einer nach allgemeiner

- Verkehrsauffassung üblichen Bezeichnung oder entsprechenden Beschreibung versehen werden.

Hinweis:

Das Deutsche Lebensmittelbuch enthält eine Sammlung von Leitsätzen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechende Verkehrsbezeichnungen für Lebensmittel enthalten. (So ist etwa nach den Leitsätzen für Speiseeis und -halberzeugnisse die Bezeichnung „Eiscreme“ ausschließlich Eissorten vorbehalten, die mind. 10 % Milchfett enthalten, (Frucht-)Sorbet muß mind. zu 25 % aus Frucht bzw. bei sehr sauren Früchten aus mind. 15 % Frucht bestehen und darf keine Milchanteile enthalten.) Es wird empfohlen, die für den jeweiligen Gaststättenbetrieb relevanten Leitsätze zu lesen (etwa Leitsätze für Fruchtsäfte oder Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse) und die dort aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden, da Verstöße mit Geldbuße geahndet werden können. Zu beziehen ist das Deutsche Lebensmittelbuch über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln.

- Der Gastwirt trägt die Verantwortung dafür, dass keine **Warenunterschiebungen** geschehen, d.h. dass nicht anstelle des bestellten Lebensmittels einer bestimmten Marke oder Qualität ein Lebensmittel anderer Marke oder Qualität geliefert wird (z.B. Weinbrand anstelle des bestellten Cognacs), ohne dass sich der Kunde damit ausdrücklich einverstanden hat. Abgesehen davon, dass eine derartige Warenunterschabung gesetzlich verboten ist (diesbezügliche Verbotstatbestände enthalten UWG, LMBG, WeinG, StGB), entfällt in diesen Fällen auf Seiten des Gastes regelmäßig dessen Zahlungsverpflichtung.

4.3 Jugendschutz

- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) trifft u.a. Regelungen in Bezug auf den **Aufenthalt in Gaststätten und die Abgabe von alkoholischen Getränken:**
- Vom Grundsatz her ist Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt aber dann nicht, wenn genannte Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden und eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

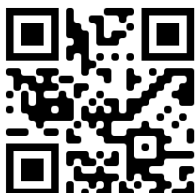
- Der Aufenthalt in Gaststätten, die als **Nachtbar oder Nachtclub** geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.
- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel**, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Dementsprechend ist auch der Verzehr dieser Getränke durch Kinder und Jugendliche verboten.
- **Andere alkoholische Getränke** dürfen **nur an Jugendliche ab sechzehn Jahren** abgegeben und von diesen verzehrt werden. Ausnahmsweise dürfen auch Jugendliche unter sechzehn Jahren andere alkoholische Getränke entgegennehmen und verzehren, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten, also etwa einem Elternteil, begleitet werden.
- In der Öffentlichkeit dürfen **alkoholische Getränke nicht in Automaten** angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.
- In Zweifelsfällen ist das Alter des Gastes durch den Gewerbetreibenden zu überprüfen; Kinder und Jugendliche haben dann ihr Alter nachzuweisen.
- Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebe geltenden Vorschriften des JuSchG bekanntzumachen. Ein Gastwirt hat daher einen entsprechenden, deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang an einer für jedermann zugänglichen, einsehbaren Stelle anzubringen.

4.4 Wann treten die ersten Rauchverbote in Kraft?

- Seit dem 01. Mai 2013 gilt in NRW das uneingeschränkte Nichtraucherschutzgesetz.

4.5 Gema

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die öffentliche Wiedergabe (darunter fallen keine reinen Privatfeiern) von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik, Texte, Filme, Bilder) ist der GEMA grundsätzlich **vorab** anmeldepflichtig. Für diese Wiedergabe fallen entsprechende Vergütungen insbesondere bei der öffentlichen Nutzung von Radio, Fernsehen, CD-Playern bietet die GEMA Zeitverträge an, deren Abschluss Voraussetzung zur Nutzung dieser Medien ist. Ansprechpartner sind die Bezirksstellen bzw. -verwaltungen der GEMA in den einzelnen Bundesländern.



GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
 Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin
 T: (030) 2 12 45-00, Telefax: 2 12 45-950
 Internet: <http://www.gema.de>
 E-Mail: gema@gema.de

4.6 Beschäftigung von Arbeitnehmern / -innen

- Arbeitszeiten

Das Arbeitszeitgesetz schreibt die maximale tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmern vor:

- Grundsätzlich darf die werktägliche Arbeitszeit der beschäftigten Arbeitnehmer **acht Stunden** nicht überschreiten.
- Sie kann auf bis zu **zehn Stunden** nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten (oder innerhalb von 24 Wochen) im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass die **Überstunden zeitnah in Freizeit auszugleichen** sind.
- Abweichende Regelungen können in **Tarifverträgen** oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer **Betriebsvereinbarung** getroffen werden. Auskünfte über Anlaufstellen für weitere Informationen erteilt die IHK.

- Aushilfskräfte

- Bei Beschäftigung von Aushilfskräften finden zahlreiche **Sonderregelungen** Anwendung.
- Zu beachten ist jedoch die Einhaltung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes**: Aushilfskräfte sind etwa in Bezug auf die Gewährung von Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Gratifikationen wie etwa Weihnachtsgeld Festangestellten, in Vollzeit tätigen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet etwa, dass auch geringfügig Beschäftigte einen Anspruch auf (Festangestellten gezahlte) Sonderleistungen haben.

- Arbeitsrechtliche Regelungen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden gerade im Gaststättengewerbe viele Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt, was zur Folge hat, daß diese auch für nicht organisierte Betriebe Geltung besitzen. Auskünfte über Anlaufstellen für weitere Informationen hierzu erteilt die IHK.

4.7 Aushang- und auslagepflichtige Gesetze

- Aushangpflichtige Gesetze im Gastraum:

- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

- Aushang- bzw. auslagepflichtige Gesetze für beschäftigte Arbeitnehmer

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
- Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Einhaltung bei Ansprüchen bei Betriebsübergang
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz)
- Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz)

Hinweis:

Für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer muss jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme und Information zu diesen Rechtsvorschriften gegeben sein.

Weiterhin sind vom Arbeitgeber die **Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft** sowie die Fristen zum Erheben von Entschädigungsleistungen durch die Beschäftigten auszuhängen oder auszulegen.

4.8 Lärmschutzbestimmungen / Außenbewirtschaftung

- Gesetzliche Regelungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 14.05.1990, BGBl. I, S.880 Richtlinie des Verbandes Deutscher Ingenieure, VDI 1058, Bl.1)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98, Gemeinsames Ministerialblatt vom 28.08.98, S. 503 - 515)
- Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl I, S. 132

Gastgewerbliche Betriebe (Beherbergungsbetriebe, Gaststättenbetriebe) gehören grundsätzlich **nicht** zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Berücksichtigt werden muss aber, dass auch bei einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die TA Lärm in Verbindung mit der VDI 1058 anzuwenden ist.

- Zulässigkeit von Betriebstypen des Gastgewerbes nach BauNVO

Vor Errichtung und/oder Betreiben eines Betriebes des Gastgewerbes ist ratsam, sich zunächst zur **Bauleitplanung** am betreffenden gewünschten Standort innerhalb der Kommune zu informieren, ob der gewünschte Betriebstyp i. S. des Gaststätten- und Gewerbebereichs- dort baunutzungsrechtlich zulässig ist.

	Schank- und Speisewirtschaft	Beherbergungs-Gewerbe	Vergnügungsstätten
Flächen/Baugebietstyp			
Kleinsiedlungsgebiete	zulässig *	-----	generell unzulässig
reine Wohngebiete	-----	Ausnahmsweise zulässig	generell unzulässig
allgemeine Wohngebiete	zulässig *	Ausnahmsweise zulässig	generell unzulässig
besondere Wohngebiete	Zulässig	Ausnahmsweise zulässig	Nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig
Dorfgebiete	Zulässig	Zulässig	Nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig
Mischgebiete	Zulässig	Zulässig	Nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten allgemein zulässig in Gebietsteilen mit gewerblicher Nutzung, in den übrigen Gebietsteilen ausnahmsweise zulässig
Kerngebiete	Zulässig	Zulässig	allgemein zulässig
Gewerbegebiete	-----	-----	nichtkerngebiets-typische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig
Industriegebiete	-----	-----	generell unzulässig

Begriffsbestimmungen:

- **Vergnügungsstätten:** Spielhallen, alle ausgewiesenen Nachtlokale, Varietés, Discotheken aller Art, Gaststättenbetriebe mit regelmäßiger Live-Musik-Darbietung (ca. ab 13 Veranstaltungen im Jahr), Nacht- und Tanzbars, Tanzcafés, Stripteaselokale usw.
- **nichtkerngebietstypisch:** Vergnügungsstätten bis max. 110 m² Nutzungsfläche (Gastraum)
- **ausnahmsweise zulässig:** kein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung und/oder Gewerbeerlaubnis
- * nach Art und Umfang zur Versorgung des jeweiligen Gebietes

- Immissionsrichtwerte (außerhalb von Gebäuden)

	Immissionsrichtwert Tags	Immissionsrichtwert nachts
Gebietstyp		
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeheime	45 dB (A)	35 dB (A)
in reinen Wohngebieten	50 dB (A)	35 dB (A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB (A)	45 dB (A)
in Gewerbegebieten	65 dB (A)	50 dB (A)
in Industriegebieten	70 dB (A)	70 dB (A)

- Immissionsrichtwerte (innerhalb von Gebäuden)

	Immissionsrichtwert Tags	Immissionsrichtwert Nachts
Gebietstyp		
Alle Gebietstypen	35 dB (A)	25 dB (A)

- Berücksichtigung des Verkehrslärms

Fahrzeuggeräusche auf der Anlage sowie bei der **Ein- und Ausfahrt**, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen (bspw. Gästeverkehr), sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden „Anlagegeräuschen“ bzw. Anlageemissionen zu erfassen und zu beurteilen. Der Verkehrslärm wird im Regelfall **nicht gemessen**, sondern anhand von Fahrzeugzählungen nach Zahl und Art (Anteil PKW, LKW) usw. **errechnet**.

	Immissionsgrenzwert Tags	Immissionsgrenzwert nachts
Gebietstyp		
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB (A)	47 dB (A)
in reinen, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)
in Gewerbegebieten	69 dB (A)	59 dB (A)

- Lärmschutz und Öffnungszeiten von Freisitzen (**Außenbewirtschaftung**)

Die Öffnungszeiten von Freisitzen richten sich grundsätzlich nach den Regelungen über die Sperrzeiten für das Gastgewerbe. Die örtlichen Behörden setzen auf Grundlage der §§ 5 und 18 Gaststättengesetz bei der Erteilung der Gaststättenerlaubnis Betriebszeiten fest. Ausnahmen für **einzelne** Betriebe sind in Verbindung mit dem Vorliegen eines **öffentlichen** Bedürfnisses oder **besonderer** örtlicher Verhältnisse möglich. Der Nachweis für das Vorliegen dieser Bedingungen obliegt den zuständigen Behörden. Das Interesse einzelner Dritter oder Nachbarn ist nicht als „öffentliches Bedürfnis“ oder besonderes örtliches Verhältnis zu behandeln.

Für die Außenbewirtschaftung ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Freisitze **dürfen** generell außerhalb der Sperrzeiten geöffnet sein, sofern von ihnen keine Lärmemission ausgeht, die die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte überschreiten und keine Beschränkung nach § 5 GaststättenG bei der Erlaubniserteilung und/oder keine abweichende Regelung nach § 10 Gaststättenverordnung erfolgt ist,
- Dritte bzw. Nachbarn **müssen** Freisitze dulden, sofern von ihnen keine Lärmemission ausgeht, die die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte überschreitet,
- Ausdehnungen der Sperrzeiten, ggf. Auflagen oder der Widerruf von Genehmigungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sind nur zulässig, wenn **konkrete Überschreitungen**

der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte stichhaltig (d.h. objektiv mit den zulässigen Prüfverfahren und -geräten) nachweisbar sind,

- bei den Messungen und Entscheidungen ist von der **Gesamtbelastung** auszugehen (bspw. Verkehrsgeräusche) und diese angemessen und immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen.

4.9 Bauliche Anforderungen

Neben den allgemeinen Vorschriften, die für die Errichtung von Gebäuden gelten (Landesbauordnung, Bundesbaugesetz), gibt es für Gaststätten eine Vielzahl spezieller Bestimmungen (Arbeitsstättenverordnung und Ausführungsvorschriften) bezüglich der Zahl, Größe oder Ausstattung von

- Gast- und Beherbergungsräumen
- Gast- und Personaltoiletten (lüftbarer und beleuchtbarer Vorraum mit Seifenspender und Rollenhandtuch bzw. Heißluftgerät erforderlich)
- Küchen
- Stellplätzen.

Hinweis:

Die Bau- und Erlaubnisbehörden haben bei der Anwendung vieler dieser Rechtsvorschriften

Ermessensspielräume. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig mit diesen Behörden in Kontakt zu treten. Eine Überwachung der Normen erfolgt beispielsweise durch die Gewerbeaufsichtsämter.

4.10 Nebenleistungen und Gassenschank

Nach § 7 GaststättenG dürfen Gewerbetreibende im Gaststättengewerbe auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten **Zubehörwaren** an **Gäste** abgeben und ihnen **Zubehörleistungen** erbringen. Dabei sind Differenzierungen im Umfang dieser Waren und Leistungen durch Unterschiede in Art, Größe und dem Leistungsspektrum der einzelnen Gaststättenbetriebe (z.B. zwischen Schankwirtschaft und Luxushotel) durchaus möglich.

Zubehörwaren und -leistungen müssen eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung zur Hauptleistung darstellen, ihre **Abgabe** ist **auf die Gäste beschränkt**, d.h. die Personen, gegenüber denen auch eine gastgewerbliche Hauptleistung erbracht wurde. Beispielsweise ist eine **klassische Schankwirtschaft** regelmäßig zur Abgabe bzw. Erbringung folgender Zubehörwaren bzw. -leistungen berechtigt:

- Tabakwaren und Streichhölzer
- Obst
- Süßwaren
- Ansichtspostkarten

Ein **Luxushotel** könnte darüber hinaus folgende Waren abgeben bzw. Dienste leisten:

- Zeitungen und Zeitschriften
- Fahrkarten und -pläne
- Friseurleistungen
- Waschen und Bügeln von Bekleidung
- Schuhputzen

Darüber hinaus können in Schank- oder Speisewirtschaften außerhalb der Sperrzeiten zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch an jedermann über die Straße abgegeben werden:

- Getränke und zubereitete Speisen, die in der jeweiligen Gaststätte verabreicht werden. Wird etwa nur Bier ausgeschenkt, darf kein Wein zur Mitnahme verkauft werden
- Flaschenbier
- alkoholfreie Getränke
- Tabak- und Süßwaren

Hinweise:

- *Die Abgabe der Waren muss jedoch auf Mengen beschränkt sein, die geeignet sind, alsbald verzehrt bzw. verbraucht zu werden.*
- *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Mischbetriebe, die aus einer Gaststätte und einem Einzelhandelsbetrieb bestehen, nach Ladenschluss nur noch die in Bezug auf den Gaststättenbetrieb erlaubten Zubehörwaren verkaufen bzw. Zubehörleistungen erbringen dürfen.*

4.11 Sonstige Regelungen

a) Meldegesetze (Beherbergungsstatistik)

Im Meldegesetz ist unter anderem geregelt, welcher Personenkreis in welcher Form bei der Beherbergung gewerbliche Beherbergungsbetriebe bzw. -stätten besondere Meldepflichten erfüllen muss. Die notwendigen Meldepflichten sind im Regelfall anhand eines vorgegebenen Meldeformulars durch den Beherbergungsbetrieb zu erbringen.

b) Stellplatzablösegebühren

In der Bauordnung sind Regelungen enthalten, die den Kommunen auf der Grundlage entsprechender Satzungen die Möglichkeit geben, Stellplatzablösegebühren in den Fällen zu erheben, in denen der / die Bauherren bzw. Antragsteller auf Baugenehmigung (bspw. bei Nutzungsänderungen) die gesetzlich geforderten Stellplätze selbst nicht oder nicht in ausreichender Anzahl erstellen bzw. nachweisen kann. Die jeweiligen Stellplatzablösegebühren sind in den einzelnen Kommunen unterschiedlich in Höhe und Staffelung gestaltet, insofern ist eine entsprechende Nachfrage in der jeweiligen Kommunalverwaltung am Investitions- bzw. Baustandort erforderlich

4.12 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung gastronomischer Umsätze

(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 UStG; Abschn. 161 UstR)

a) Verzehr an Ort und Stelle / Lieferung von Leistungen - 16% Ust. (derzeitiger Normalsatz)

Die Lieferung von Getränken und von zubereiteten oder sonstigen verzehrfertigen Speisen der Anlage des UStG zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt dem allgemeinen Steuersatz des § 12 Abs. 1 UStG. Hierzu gehören z. B. belegte Brötchen, Brühn, Chips, Erdnüsse, Fleisch-, und Fisch- und Gemüsegerichte, Käsegebäck, Kekse, Kompotte, Kuchen, Obst, Pommes Frites, Pudding, Speiseeis, Suppen, Torten, warme Würstchen. Die Einschränkung der Steuerermäßigungen gilt nicht für den Eigenverbrauch.

Voraussetzung "zum Verzehr an Ort und Stelle"

Die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle setzt voraus, dass zwischen dem Ort der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ein räumlicher Zusammenhang besteht und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt werden. Dem allgemeinen Steuersatz unterliegt z. B. auch die Verpflegung des Personales durch den Arbeitgeber in dessen Haushalt.

Der räumliche Zusammenhang zwischen dem Ort der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ist gegeben, wenn die Speisen und Getränke nach den Umständen des Umsatzes dazu bestimmt sind, am Lieferungsort verzehrt zu werden. Die örtliche Übereinstimmung ist auch gegeben, wenn Speisen und Getränke in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokals im Freien verzehrt werden, z. B. im Gartenlokal, vor dem Geschäftslokal auf der Straße oder der gegenüberliegenden Straßenseite.

b) 7% (derzeitiger ermäßigter Satz)

Die Lieferung ist nicht zum Verzehr am Ort bestimmt, wenn z. B. Gastwirte unmittelbar über die Theke in Warenbeuteln verpackte Brathähnchen ohne den sonst üblichen Service zum Mitnehmen an den Käufer übergeben (ermäßigter Steuersatz). Das trifft auch auf Fernküchen insoweit zu, als sie Kantinen anderer Unternehmen mit Speisen beliefert

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Orten der Lieferung und dem Ort des Verzehrs ist ferner zu verneinen, soweit Küchenbetriebe aus Anlass von Feierlichkeiten fertige Speisen mit Bedienungspersonal in Räumen des Käufers liefern (sog. Party-Service). Das gilt **nicht**, wenn der Lieferer zur Bedienung ein eigenes oder gemietetes Gästezelt mit Tischen und Stühlen bereithält oder wenn er hierfür andere Räumlichkeiten mit **Verzeihvorrichtungen** anmietet (allgemeiner Steuersatz). Die besonderen Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle müssen vom Unternehmen selbst oder in seinem wirtschaftlichen Interesse durch einen Dritten bereitgehalten werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht Tische mit Stühlen, Stehtische, Verzeihthecken

in gewerblichen Räumen (z. B. Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, sonstige Heimen, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, Eisenbahnspeisewagen, Zelten).

Sind derartige Vorrichtungen vorhanden, so unterliegt auch der Warenverkauf aus Automaten in Raststätten, Schnellimbisslokalen, Kantinen und der gleichen dem **allgemeinen Steuersatz**. Die Angaben von unverpackten Erdnüssen aus Warenautomaten (auch in Gaststätten) ist jedoch kein Verzehr an Ort und Stelle (BStBl. 1989 II S. 207). Besondere Vorrichtungen werden ferner bereitgehalten, wenn ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts die zum Betrieb einer Kantine durch einen Kantinenunternehmer erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände - insbesondere Tische und Stühle - bereitstellt.

Hinweise:

Keine besonderen Vorrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle (ermäßigter Steuersatz) sind Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (wie z. B. Verkaufstheken und Tresen sowie Ablagenbretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden, Speiseeiswagen, Verkaufswagen auf Bahnsteigen), und zwar unabhängig von ihrer Form und Größe (Abschn. 161 Abs. 5 UStR).

Werden Speisen der Anlage des UStG aus Automaten zur Mitnahme oder Verzehr am Arbeitsplatz verkauft, die in Werken außerhalb von Kantinen oder außerhalb von ähnlichen Zwecken dienenden Räumen oder vor Lebensmittelgeschäften (insbesondere zur Bedienung nach Ladenschluss) oder Parkplätzen aufgestellt sind, so unterliegt der Verkauf von Gegenständen der Anlage des UStG dem ermäßigten Steuersatz.

Als besondere Vorrichtungen kommen nur Gegenstände, nicht Dienstleistungen (wie Gestellung von Personal und Tafelausrüstungen) in Betracht (BStBl 1975 II S. 796).

c) Umsatzsteuersätze für Speisen und Getränke bei Abgabe von bzw. durch soziale und/ oder gemeinnützige Träger und Einrichtungen

Werden Speisen und Getränke durch soziale und/oder gemeinnützige Träger und Einrichtungen selbst hergestellt und liegen die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Steuerbefreiung nach den einschlägigen Befreiungstatbeständen des § 4 UStG (z. B. § 4 Nr. 16, 18 oder 23 UStG) vor, sind die entsprechenden Umsätze umsatzsteuerfrei.

In diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug aus dem Bezug von Lebensmitteln und sonstigen Leistungen ausgeschlossen.

Liegt keine Umsatzsteuerbefreiung vor, unterliegen die Umsätze der regulären Besteuerung. Seit dem 1. Januar 2026 gilt dabei folgende Differenzierung:

Speisen unterliegen unabhängig von der Art der Abgabe (z. B. Verzehr vor Ort, Lieferung, Gemeinschaftsverpflegung) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Getränke unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 %.

In diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug für den Bezug von Lebensmitteln und anderen Leistungen zulässig.

Werden Speisen und Getränke durch ein Catering-Unternehmen oder einen sonstigen Dritten erbracht, gilt dieselbe steuerliche Behandlung:

Auch hier ist nicht mehr zwischen Lieferung und Verzehr an Ort und Stelle zu unterscheiden. Maßgeblich ist ausschließlich, ob es sich um Speisen (7 %) oder Getränke (19 %) handelt.

4.13 Sperrzeit

- Für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten gilt seit 1. Januar 2002 in NRW eine generelle Sperrzeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr; in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag gibt es keine Sperrzeit mehr. Die jeweiligen Kommunen entscheiden jedoch eigenständig, ob sie in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eventuell längere Sperrzeit einführen.
- Dies gilt nicht für Betriebe, die auf Fahrgastschiffen oder in Reiseomnibussen ausschließlich ihre Fahrgäste bewirten.
- Liegt ein besonderes örtliches Bedürfnis vor, kann die Sperrzeit – durch eine Ausnahmegenehmigung befristet und unter Widerrufsvorbehalt – für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Sonn- und Feiertagsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

Stand: März 2026

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:
Die Mitarbeiter des Service-Centers,
Tel: 0228/ 22 84 -100, Fax: 0228/2284 -170, Mail: ihkbonn@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.bonn.ihk.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de